

Vorlage 76
Beschluss der Landessynode
zur Vorlage der Kirchenleitung
vom 21. Oktober 2019

Vorlage 76 - Kirchengesetz zur Änderung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Die 27. Ev.-Luth. Landessynode hat diese Vorlage aufgrund des vom Rechtsausschuss erstatteten Berichtes - **Drucksache Nr. 259** - in der 45. öffentlichen Sitzung am 17. November 2019 in die erste und in der 46. öffentlichen Sitzung am 18. November 2019 in die zweite Beratung genommen.

Nachstehend ist der Wortlaut der Drucksache Nr. 259 abgedruckt:

Drucksache Nr. 259 - Antrag des Rechtsausschusses

Der Vorlage 76 wird mit Maßgabe folgender Änderungen zugestimmt:

1. Im einleitenden Satz von Artikel 1 wird der Ausdruck „(Artikel 7)“ gestrichen.
2. In Artikel 1 wird § 4 wie folgt neu gefasst: „Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.“

In die erste Beratung ging ein **Änderungsantrag der Syn. Selle u.a. zur Drucksache Nr. 259** ein, der wie folgt lautet:

Punkt 2 der Drucksache Nr. 259 wird gestrichen. Stattdessen wird folgender Wortlaut eingefügt:
„Die gemäß § 10 MVG–EKD wählbaren Wahlberechtigten sollen einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der AG Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.“

Der Änderungsantrag wurde nach Beratung bei 17 Gegenstimmen angenommen.

Die Vorlage Nr. 78 wurde in der geänderten Fassung von Drucksache Nr. 259 als Kirchengesetz zur Änderung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz nach zweiter Lesung in der 46. öffentlichen Sitzung am 18. November 2019 bei 4 Gegenstimmen beschlossen.